

3. die Bilanzierung des Bedarfes an Dienstleistungen und der vorhandenen Kapazitäten. Sie sind für deren volle Ausnutzung verantwortlich. Dabei sind bei den hauswirtschaftlichen Dienstleistungen alle Möglichkeiten der zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe, des staatlichen Handels, der Produktionsgenossenschaften, der privaten Industriebetriebe sowie der Handwerksbetriebe auf der Grundlage von Vereinbarungen zu nutzen und ihre Leistungen in die Pläne der Kommunalwirtschaft einzu-beziehen;
4. die Unterstützung des Wettbewerbs und des Erfahrungsaustausches zur Verbreitung der fortgeschrittenen Arbeits- und Leitungsmethoden, der Erfahrungen der sozialistischen Brigaden und der Neuererbewegung zur Verbesserung und vollen Ausnutzung der Technologie sowie der Erzielung der größten Wirtschaftlichkeit in den Betrieben und Einrichtungen der Kommunalwirtschaft;
5. die Schaffung und den Ausbau der Dienstleistungseinrichtungen* der Kommunalwirtschaft und erforderlichenfalls von kommunalen Reparaturwerkstätten sowie die Versorgung dieser Einrichtungen mit Ausrüstungen und Material und die Unterstützung in der Beschaffung von Arbeitskräften;

b) auf dem Gebiet des Wohnungswesens für

1. die Lenkung des gesamten Wohn- und Gewerbe- raumes sowie die Organisation der Mitarbeit der Einwohner bei der Verteilung des Wohnraumes, der Verbesserung der Wohnverhältnisse, bei der Verteilung von Gewerberäumen und Garagen. Sie erarbeiten Wohnraumbedarfspläne;
2. die Verwaltung und Instandhaltung des volkseigenen und in Treuhandverwaltung befindlichen Wohnraumes sowie für den Aus- und Umbau von nicht mehr genutzten Gewerbe- und anderen Räumen und der zweckmäßigsten Verwendung von Gewerberäumen;
3. die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Erhaltung des privaten Wohn- und Gewerbebesitzes;
4. die Zulassung und Registrierung der Arbeiter-Wohnungsbau-Genossenschaften in Zusammenarbeit mit dem Beirat für die sozialistischen Baugenossenschaften;
5. die Ausarbeitung und Durchführung der Ordnung für den Zuzug;
6. die Unterstützung der kommunalen Wohnungsverwaltung, vor allem bei der Einbeziehung der Hausgemeinschaften in die Verwaltung, Instandhaltung und Verschönerung der Wohngebäude.

G. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Abstimmung der Planaufgaben der Wasserwirtschaft der Stadt mit den Wasserwirtschafts-direktionen in den Großeinzugsgebieten der Hauptwasserläufe;
die Wasserversorgung der Einwohner und der Betriebe und Einrichtungen im Versorgungsbereich der Stadt und die einwandfreie Reinigung und Ableitung der Abwässer;
die Durchführung von Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und die Abwehr akuter

Hochwasser- und Eisgefahren sowie zur Einschränkung von Trockenschäden in Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsdirektionen;

2. die Organisation der Aufklärungsarbeit über die Bedeutung wasserwirtschaftlicher Aufgaben und des Gewässerschutzes;
die Organisation der Mitarbeit der Bevölkerung bei der Kontrolle über die Instandhaltung der Wasserläufe, bei allen Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer, des Hochwasserschutzes und einer sparsamen Wasserverwendung;
3. die Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten Wasserversorgungs- und Abwasserreinigungs- betriebe und -einrichtungen;
4. die Kontrolle der regelmäßigen und rechtzeitigen Durchführung der Räumung der Gräben und der Einhaltung sonstiger wasserrechtlicher Bestimmungen.

H. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die maximale Steigerung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktion durch alle sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und die sonstigen Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte bei Einhaltung der Kennziffern des Kreises und Ausnutzung der Produktionsbedingungen;
die Erfüllung der Pläne des staatlichen Aufkommens landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu den festgelegten Terminen und Bedingungen;
die Unterstützung der Vorstände der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, der Betriebsleitungen der volkseigenen Güter, der Maschinen-Traktoren-Stationen/Reparatur-Technische Stationen, bei der Organisation der Plandiskussion mit dem Ziel der maximalen Produktionssteigerung und der Ausnutzung fortgeschrittener Produktionserfahrungen;
 2. die Unterstützung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer bei
der Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie, der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts,
der Aufdeckung und Ausschöpfung der örtlichen Produktionsreserven, wie die Nutzbarmachung von Altbauten, örtlicher Baustoffe und Materialien, die Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte u. a.;
- die Unterstützung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften bei der Erfüllung und Übererfüllung der Betriebspläne,
der Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit,
der Steigerung der Obst- und Gemüseproduktion,
der Entwicklung der Futterbasis und Futterwirtschaft zur Steigerung der tierischen Produktion,
der Organisation von Maßnahmen zur Verhinderung von Tierverlusten;